

Informationen zur Leistungsfeststellung und Notengebung für Schüler und Eltern

1. Was sind Klassenarbeiten?

Klassenarbeiten sind schriftliche Leistungsnachweise in den Fächern Deutsch, Mathematik, Französisch und Englisch als 2. Fremdsprache ab Klassenstufe 7. Die Anzahl der Klassenarbeiten ist gesetzlich geregelt und kann nur aus besonderen Gründen mit Zustimmung der Schulleitung unterschritten werden.

Klassenarbeiten müssen eine Woche vorher angekündigt werden. An einem Tag darf nur eine Klassenarbeit und in einer Woche dürfen nur zwei Klassenarbeiten geschrieben werden.

Klassenarbeiten müssen spätestens nach drei Schulwochen korrigiert zurückgegeben werden. Die Korrektur muss Art und Gewicht der Fehler erkennen lassen, Korrekturzeichen und Bewertungsmaßstab müssen erläutert werden.

Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder die äußere Form können zu einer Minderung des Ergebnisses bis zu drei Notenpunkten führen.

Unter den Klassenarbeiten ist die Notenverteilung, der sog. Notenspiegel anzugeben. Note und Notenspiegel sind von den Eltern mit Unterschrift zur Kenntnis zu nehmen. Erreicht mehr als ein Drittel der teilnehmenden Schüler kein ausreichendes Ergebnis, so ist die Wertung der Klassenarbeit durch die Schulleitung zu genehmigen. Erfolgt dies nicht, ist die Klassenarbeit zu wiederholen. Handelt es sich um eine Vergleichsarbeit, d.h. eine Klassenarbeit, die in mehr als einer Klasse / Kurs geschrieben wird, so gilt das für mehr als die Hälfte der teilnehmenden Schüler einer Klasse / eines Kurses.

Fach	Anzahl der Klassenarbeiten							
	5	6	7	8		9		10
Klassenstufe				GK	EK	GK	EK	
Deutsch	6	6	5	5	5	4	5	4
Mathematik	6	6	5	5	5	4	5	4
Französisch	6	6	5	4	5	4	5	4
Englisch im WPB	-	-	5	5		4		4

2. Was sind Schriftliche Überprüfungen (SÜ)?

In allen Fächern, - außer Sport - in denen keine Klassenarbeiten geschrieben werden, können schriftliche Überprüfungen geschrieben werden.

Bis zur Klassenstufe 6 dürfen keine, in den Klassenstufen 7 – 9 soll und in der Klassenstufe 10 muss je eine Schriftliche Überprüfung pro Halbjahr geschrieben werden.

Schriftliche Überprüfungen sollen in maximal 30 Minuten zu bewältigen sein und dürfen sich nur auf den Unterrichtsstoff der letzten 6 Stunden beziehen. Für die Klassenstufe 10 gelten 45 Minuten und 8 Unterrichtsstunden. Sie müssen innerhalb von acht Unterrichtstagen korrigiert zurückgegeben werden.

Auch Schriftliche Überprüfungen müssen 1 Woche vorher angekündigt werden.

Die Regelungen bezüglich Korrektur, Bewertung mangelnder sprachlicher Richtigkeit, äußerer Form und Notenspiegel, sowie Wiederholung gelten bei schriftlichen Überprüfungen wie bei den Klassenarbeiten.

An einem Tag dürfen nicht mehr als eine, in einer Woche nicht mehr als drei Schriftliche Überprüfungen geschrieben werden. Wird an einem Tag bzw. in einer Woche eine Klassenarbeit geschrieben, so zählt diese mit. In einer Woche dürfen also höchstens zwei Klassenarbeiten und eine Schriftliche Überprüfung geschrieben werden.

3. Was ist eine Hausaufgabenüberprüfung (HÜ)?

Eine Hausaufgabenüberprüfung ist eine kurze schriftliche Abfrage der zu erledigenden Hausaufgaben oder die schriftliche Wiedergabe von Inhalten, die in der letzten Unterrichtsstunde erarbeitet wurden. Sie soll in maximal zehn Minuten zu bewältigen sein. Sie braucht nicht angekündigt zu werden und kann am gleichen Tag, an dem eine Klassenarbeit oder eine Schriftliche Prüfung geschrieben wird, erfolgen.

4. Was ist eine landeszentrale Vergleichsarbeit?

Landeszentrale Vergleichsarbeiten überprüfen die Kenntnisse und Kompetenzen, die die Schüler zum Ende des vorausgehenden Schuljahres erreicht haben müssen. Sie werden vom Kultusministerium angeordnet. Sie werden nicht benotet, positive Schülerleistungen sollen aber bei Festsetzung der Zeugnisnoten berücksichtigt werden.

5. Wie kommt die Zeugnisnote zustande?

Das hängt sowohl von dem Fach als auch der Lehrperson ab, die die Gesamtleistung des Schülers pädagogisch und verantwortlich einschätzt. Es ist lediglich vorgeschrieben, dass eine rechnerische Ermittlung der Noten durch Bildung des Mittelwerts aus den Ergebnissen der Klassenarbeiten nicht zulässig ist. Es müssen auch mündliche Noten und andere Leistungsbewertungen angemessen berücksichtigt werden, insbesondere in Deutsch und den Fremdsprachen, sowie in allen nichtschriftlichen Fächern.

Der Fachlehrer schlägt der Zeugniskonferenz eine Note vor, die dann die tatsächliche Zeugnisnote festlegt. Die Zeugnisnote zum Schuljahresende ist eine Jahresnote, in der auch die Leistungen des 1. Halbjahres berücksichtigt werden. Lediglich im Prüfungsverfahren der 9. und 10. Klasse ist genau festgelegt, dass beide Halbjahresnoten für sich zählen und zu welchem Anteil sie in die Vornote eingehen.

6. Wie kommen die Verhaltens- und Mitarbeitsnoten zustande?

Jeder Fachlehrer macht vor der Zeugniskonferenz für jedes Fach, das er unterrichtet, einen Notenvorschlag in einer Liste. Die Tutoren ermitteln daraus den Mittelwert und schlagen dann der Zeugniskonferenz eine Note vor. Über diese wird in der Zeugniskonferenz abgestimmt.

Klassenbucheinträge und Schulstrafen können aufgrund der Abstimmung der Zeugniskonferenz zu schlechteren Noten als dem Mittel führen. Das gleiche gilt für die Mitarbeitsnote bei Leistungsverweigerung oder ständig fehlenden Hausaufgaben und mitzubringenden Material.

7. Wie erfolgt die Kurseinstufung bzw. –umstufung?

Die Kurszuweisung in G-,E- oder A-Kurse bzw. die Auf- oder Abstufung in einen höheren oder niederen Kurs erfolgt durch die Zeugniskonferenz auf Vorschlag des Fachlehrers. Dabei ist nach Möglichkeit in den Kurs einzustufen, in dem der Schüler am besten gefördert werden kann. Dabei sind in erster Linie natürlich die Leistungen in dem betreffenden Fach, aber auch die Gesamtpersönlichkeit und die Leistungen in anderen Fächern zu berücksichtigen. In höheren Klassen kommt auch die Abschlusserwartung dazu.

Wird auf zwei Anspruchshöhen unterrichtet werden Schüler mit guten und sehr guten Leistungen in den höheren Kurs, Schüler mit mangelhaften und ausreichenden Leistungen in den niederen Kurs eingestuft. In dem befriedigenden Bereich erfolgt die Einstufung als individuelle pädagogische Entscheidung der Zeugniskonferenz.

Wird auf drei Anspruchshöhen unterrichtet, werden Schüler mit sehr guten Leistungen in den höchsten Kurs, Schüler mit guten Leistungen in den höchsten oder mittleren Kurs, Schüler mit befriedigenden Leistungen in den mittleren Kurs und Schüler mit mangelhaften Leistungen in den unteren Kurs eingestuft. In dem ausreichenden Bereich erfolgt die Einstufung als individuelle pädagogische Entscheidung der Zeugniskonferenz.

Die Eltern können eine Aufstufung oder die Einstufung in einen höheren Kurs ablehnen, nicht jedoch die in einen niederen Kurs oder eine Abstufung.

Vor der Ein- und Umstufung, sind die Schüler und Eltern zu informieren und zu beraten.

Reinhold Fess, Didaktikleiter

Nov 2011

Wer es genauer wissen will:

- Erlass betreffend Klassen- und Kursarbeiten, landeszentralen Vergleichsarbeiten sowie andere Lernerfolgskontrollen in schriftlichen und nicht schriftlichen Fächern der Klassenstufen 1 – 10 der allgemeinbildenden Schulen (Klassenarbeitserlass) vom 6. August 2004, geändert durch Erlass vom 4. Juli 2008
- Verordnung – Schulordnung – über die Bildungsgänge und die Abschlüsse der Gemeinschaftsschule (GemSVO) vom 25. Oktober 2011